

§ 180c IO Genehmigungspflichtige Anträge und Handlungen

IO - Insolvenzordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1) Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts bedürfen:
 1. Vereinbarungen im Sinne des Art. 56 Abs. 2 EuInsVO,
 2. der Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 EuInsVO,
 3. die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Gruppen-Koordinationsverfahren nach Art. 64 Abs. 1 lit. a EuInsVO sowie ein nachträglicher Beitritt nach Art. 69 Abs. 1 EuInsVO und
 4. die Abstimmung bei der Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren nach Art. 66 EuInsVO.
2. (2) Das Insolvenzgericht hat den Koordinator von den Gläubigerversammlungen zu verständigen.
3. (3) Der Koordinator hat dem Gericht nach Art. 72 Abs. 1 EuInsVO zu berichten; der Verwalter nach Art. 70 Abs. 2.
4. (4) Die anteilige Vergütung des Koordinators ist eine Masseforderung nach § 46.

In Kraft seit 26.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at